



ist ein Angebot der Haedge Consulting GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Standard- und Individualsoftware im Gesundheitswesen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) für das Angebot **e-health.software** der Haedge Consulting GmbH (nachfolgend „Anbieter“) gelten für alle Verträge über die Überlassung, Lizenzierung und Entwicklung von e-Health Software sowie zugehörige Dienstleistungen, die der Anbieter mit Leistungserbringenden im Gesundheitswesen, Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend gemeinsam „Auftraggeber“) schließt.

Haedge Consulting GmbH, Großbeerenstraße 10, 28211 Bremen, HRB 39352 HB

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AGB gelten folgende Definitionen:

- "Standardsoftware" bezeichnet fertige, nicht individuell angepasste Softwareprodukte des Anbieters, die über den Online-Shop oder andere Vertriebskanäle bezogen werden können.
- "Individualsoftware" bezeichnet Software, die der Anbieter auf der Grundlage eines gesonderten Entwicklungsvertrages nach den spezifischen Anforderungen des Auftraggebers erstellt.
- "Local-First-Software" bezeichnet Software, bei der alle Datenverarbeitung und -speicherung primär auf den Systemen des Auftraggebers oder in seiner kontrollierten Infrastruktur erfolgt, ohne dass eine dauerhafte Verbindung zu Servern des Anbieters oder Dritter für den Betrieb erforderlich ist.
- "Gesundheitsdaten" bezeichnet personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 15 DSGVO sowie alle Daten, die dem Anwendungsbereich des § 203 StGB, des SGB V oder sonstiger medizinrechtlicher Vorschriften unterfallen.
- "Nutzungsdauer" bezeichnet den vereinbarten Zeitraum, für den dem Auftraggeber Nutzungsrechte eingeräumt werden.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Online-Bestellung (Standardsoftware)

Produktdarstellungen im Online-Shop des Anbieters stellen kein bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (invitatio ad offerendum) dar. Mit Absenden der Bestellung gibt der Auftraggeber ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Lizenzvertrages ab. Der Vertrag kommt mit Zugang der Bestellbestätigung per E-Mail oder mit Bereitstellung der Software zustande, je nachdem, was früher eintritt.

2.2 Individualsoftware

Für die Entwicklung von Individualsoftware bedarf es eines gesonderten schriftlichen Werkvertrages oder Dienstleistungsvertrages, der die Leistungsbeschreibung, Abnahmekriterien, Vergütung und Zeitplan enthält. Diese AGB gelten ergänzend, soweit der Einzelvertrag keine abweichenden Regelungen enthält.

2.3 Schriftformerfordernis für Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden vor Vertragsschluss sind nicht bindend. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 3 Leistungsgegenstand

3.1 Standardsoftware

Der Anbieter stellt dem Auftraggeber Standardsoftware für den Einsatz im Gesundheitswesen zur Verfügung, insbesondere ERP-Lösungen für:

- Arztpraxen, Medizinische Versorgungszentren (MVZ) und Kliniken
- Pflegeeinrichtungen, Reha-Zentren und weitere Gesundheitsdienstleister
- Finanzdienstleistungsunternehmen, die Abrechnung und Vorfinanzierung für Leistungserbringer im Gesundheitswesen erbringen
- Verwaltungs-, Abrechnungs- und Dokumentationsfunktionen gemäß den jeweils gültigen Produktbeschreibungen

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Produktbeschreibung und Dokumentation. Technische Änderungen, die die vereinbarte Funktionalität nicht wesentlich beeinträchtigen, behält sich der Anbieter vor.

3.2 Individualsoftware

Bei Individualsoftware bestimmt sich der Leistungsumfang ausschließlich nach der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung. Leistungen, die dort nicht genannt sind, schuldet der Anbieter nur gegen gesonderte Vergütung.

3.3 Zertifizierung und regulatorische Anforderungen

Der Auftraggeber ist selbst verantwortlich dafür, dass der Einsatz der Software den für ihn geltenden regulatorischen Anforderungen (insbesondere nach SGB V, MDR, §75b SGB V IT-Sicherheitsrichtlinie, ISO 27001, CE-Kennzeichnung als Medizinprodukt, DSGVO, BSI-Grundschutz oder vergleichbaren Vorgaben) entspricht. Soweit der Anbieter Zertifizierungen oder Konformitätsnachweise schuldet, sind diese ausdrücklich im Einzelvertrag zu vereinbaren.

§ 4 Local-First-Prinzip und Datenhoheit

4.1 Lokale Datenspeicherung

Die Software des Anbieters ist als Local-First-Lösung konzipiert. Alle vom Auftraggeber eingegebenen und verarbeiteten Daten, einschließlich Patientendaten und sonstiger Gesundheitsdaten, werden ausschließlich auf den lokalen Systemen des Auftraggebers oder in von ihm betriebener und kontrollierter Infrastruktur gespeichert und verarbeitet. Das Erstellen und Vorhalten von Datensicherungen, ist ausdrücklich im Einzelvertrag zu vereinbaren. Das gilt ebenso für die Einrichtung administrativer Zugänge und die sichere Verwahrung von Zugangsdaten.

4.2 Keine Cloud-Pflicht

Der Betrieb der Software erfordert keine dauerhafte Internetverbindung und keine dauerhafte Übertragung von Gesundheitsdaten oder personenbezogenen Daten an Server des Anbieters. Online-Verbindungen, sofern für optionale Funktionen (z.B. Software-Updates, Synchronisation mit externen

Systemen) genutzt, sind im jeweiligen Produkthandbuch dokumentiert und können vom Auftraggeber konfiguriert oder deaktiviert werden.

4.3 Datenhoheit des Auftraggebers

Der Auftraggeber behält die vollständige Datenhoheit über alle in der Software gespeicherten Daten. Der Anbieter erhebt, verarbeitet oder nutzt keine Patientendaten oder sonstigen personenbezogenen Daten des Auftraggebers, sofern dies nicht für die vertraglich vereinbarten Support- und Wartungsleistungen unbedingt erforderlich und ausdrücklich vereinbart ist.

4.4 Telemetriedaten

Sofern die Software anonymisierte Nutzungs- oder Diagnosedaten überträgt, wird der Auftraggeber hierüber transparent informiert. Die Übertragung solcher Daten kann der Auftraggeber jederzeit in den Einstellungen deaktivieren. Eine Übermittlung personenbezogener Daten oder Gesundheitsdaten findet im Rahmen der Telemetrie in keinem Fall statt.

§ 5 Standardsoftware – Lizenz und Nutzungsrechte

5.1 Lizenzgewährung

Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung räumt der Anbieter dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht ein, die Software in der vereinbarten Nutzungsdauer und im vereinbarten Umfang (Nutzeranzahl, Standorte, Module) zu verwenden. Die Lizenz berechtigt ausschließlich zur bestimmungsgemäßen Nutzung im eigenen Unternehmen des Auftraggebers.

5.2 Einschränkungen

Soweit gesetzlich zulässig, ist dem Auftraggeber ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anbieters untersagt:

- Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software außer im gesetzlich zwingend erlaubten Umfang (§ 69c Nr. 2 UrhG). Dem Auftraggeber stehen an solchen Bearbeitungen weitere Nutzungs- und Verwertungsrechte – über die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinaus – nicht zu.
- Dekompilierung, Disassemblierung oder sonstige Umgestaltung des Quellcodes, außer im gesetzlich zwingend erlaubten Umfang (§ 69e UrhG)
- Weitergabe, Vermietung, Leasing oder Sublizenzierung an Dritte
- Entfernung oder Veränderung von Urheberrechts-, Marken- oder Eigentumsvermerken
- Nutzung der Software für Benchmark-Tests oder zur Entwicklung konkurrierender Produkte

5.3 Mehrfachnutzung und Standorterweiterung

Die Lizenz gilt für die im Einzelvertrag bestimmte Anzahl gleichzeitiger Nutzer und Installationen. Jede Erweiterung bedarf einer gesonderten Vereinbarung und zusätzlicher Vergütung.

5.4 Open-Source-Komponenten

Soweit die Software Open-Source-Komponenten enthält, gelten für diese die jeweiligen Open-Source-Lizenzen vorrangig. Eine Übersicht der enthaltenen Open-Source-Komponenten und ihrer Lizenzbedingungen ist der Software-Dokumentation beigelegt.

§ 6 Individualsoftware – Entwicklungsvertrag

6.1 Mitwirkung und Lastenheft

Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Anforderungen in einem Lastenheft vollständig und widerspruchsfrei zu beschreiben. Der Anbieter erstellt auf dieser Grundlage ein Pflichtenheft. Inhaltliche Änderungen nach Beginn der Entwicklung können gesondert berechnet werden (Change-Request-Verfahren gemäß § 9 dieser AGB).

6.2 Urheberrechte an Individualsoftware

(1) Der Anbieter räumt dem Auftraggeber an der auf Grundlage dieses Vertrages erstellten Individualsoftware ab dem Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung ein dauerhaftes, unwiderrufliches, unkündbares, einfaches, in jeder den Systemanforderungen genügenden Hard- und Softwareumgebung ausführbares wie folgt spezifiziertes Nutzungsrecht ein: der Auftraggeber ist berechtigt, die Software in einer oder mehreren Instanzen auf den Systemanforderungen genügenden Datenverarbeitungsgeräten für eigene Zwecke zu nutzen. Die Software darf zu diesem Zweck allen derzeitigen und zukünftigen Mitarbeitenden der Organisation und den von ihr zugelassenen Nutzern zugänglich gemacht werden. Dazu ist der Auftraggeber insbesondere berechtigt, die Software

- dauerhaft oder temporär auf einem beliebigen Medium oder in anderer Weise zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- zu verbreiten und einzusetzen.

(2) Im Übrigen finden hinsichtlich der Nutzungsrechte die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ergänzende Anwendung. Allgemeine Entwicklungswerkzeuge, Frameworks und vom Anbieter vorgehaltene Bibliotheken verbleiben im Eigentum des Anbieters; an diesen erhält der Auftraggeber ein einfaches Nutzungsrecht in dem für die Nutzung der Individualsoftware erforderlichen Umfang.

(3) Überlässt der Anbieter dem Auftraggeber im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege, eine Neuauflage des Vertragsgegenstands (z. B. Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragsgegenstände („Altsoftware“) ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen zum Nutzungsrecht dieser Vereinbarung.

(4) In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt, Nachlieferung) gibt der Auftraggeber alle Lieferungen der Vertragsgegenstände unverzüglich heraus bzw. löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er auf Aufforderung schriftlich gegenüber dem Anbieter.

6.3 Abnahme

Die Abnahme erfolgt auf Grundlage der vereinbarten Abnahmekriterien. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Software innerhalb von 14 Werktagen nach Bereitstellung zu testen und festgestellte Mängel schriftlich anzuzeigen. Mängel, die einer Abnahme entgegenstehen, sind als schwerwiegend (Klasse A) einzustufen; alle anderen Mängel berechtigen zur Abnahme unter Vorbehalt. Nutzt der Auftraggeber die Software produktiv, gilt sie als abgenommen.

§ 7 Preise, Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1 Preise

Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Online-Shop oder Angebot ausgewiesenen Preise in Euro, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Anbieter behält sich vor, Listenpreise für Verlängerungszeiträume mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 60 Tagen anzupassen.

7.2 Fälligkeit und Zahlungsweise

Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für Dauerlizenz-Modelle gilt die im Einzelvertrag vereinbarte Zahlungsperiode (monatlich/quarterweise/halbjährlich/jährlich). Bei Zahlungsverzug ist der Anbieter berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) geltend zu machen.

7.3 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur auf Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis gestützt werden.

7.4 Reisekosten und Fremdleistungen

Reisekosten, Spesen und Fremdleistungen (z.B. Lizenzen Dritter, Zertifizierungsgebühren) werden gesondert nach Aufwand berechnet, sofern nicht ausdrücklich pauschal vereinbart.

§ 8 Lieferung und Bereitstellung

8.1 Standardsoftware

Standardsoftware wird dem Auftraggeber nach Vertragsschluss und Zahlungseingang als Download bereitgestellt oder auf Datenträger geliefert. Lieferzeitangaben sind unverbindlich, sofern keine ausdrückliche Fristvereinbarung getroffen wurde. Mit Bereitstellung des Download-Links oder Übergabe des Datenträgers ist die Lieferpflicht des Anbieters erfüllt.

8.2 Individualsoftware

Liefertermine für Individualsoftware sind im Einzelvertrag zu vereinbaren. Terminverzögerungen, die auf Mitwirkungspflichtverletzungen des Auftraggebers, auf höherer Gewalt oder auf nachträglichen Anforderungsänderungen beruhen, gehen nicht zu Lasten des Anbieters. Der Anbieter wird den Auftraggeber über absehbare Verzögerungen unverzüglich schriftlich informieren.

8.3 Systemvoraussetzungen

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass seine IT-Infrastruktur die in der Produktdokumentation genannten Systemvoraussetzungen erfüllt. Der Anbieter schuldet keine Anpassung der Software an nicht dokumentierte oder veraltete Systemumgebungen.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Anbieter bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungen in zumutbarem Umfang zu unterstützen. Insbesondere obliegen dem Auftraggeber folgende Mitwirkungspflichten:

- Benennung eines fachkundigen Ansprechpartners mit Entscheidungsbefugnis
- Rechtzeitige und vollständige Bereitstellung der für die Leistungserbringung notwendigen Informationen, Daten und Zugänge
- Sicherstellung einer ausreichenden und anforderungsgerechten IT-Infrastruktur
- Durchführung von Datensicherungen vor jeder Installation, Aktualisierung oder Konfigurationsänderung
- Unverzögliche Meldung von Störungen, Fehlfunktionen oder Sicherheitsvorfällen an den Anbieter
- Einhaltung aller anwendbaren datenschutz- und berufsrechtlichen Vorgaben bei der Nutzung der Software, insbesondere im Umgang mit Patientendaten

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und entstehen dadurch Mehraufwände oder Verzögerungen beim Anbieter, kann der Anbieter hierdurch verursachte Mehrkosten nach Aufwand in Rechnung stellen.

§ 10 Liefer- und Leistungszeit, höhere Gewalt

Solange der Anbieter auf eine erforderliche Mitwirkung oder Informationen des Auftraggebers wartet oder durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb des Anbieters (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in seinen Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit kein Verzug vor. Der Anbieter teilt dem Auftraggeber derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als drei Monate an, steht beiden Parteien ein sofortiges Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

§ 11 Sach- und Rechtsmängel, sonstige Leistungsstörungen, Verjährung

(1) Nach einer Alert-Meldung oder einer Mangelmeldung des Auftraggebers wird der Anbieter innerhalb der in Anlage 1 zu diesem Vertrag vereinbarten Service- und Reaktionszeiten entsprechend der Fehlerkategorie (betriebsverhindernd, betriebsbehindernd, sonstige) unverzüglich unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation, insbesondere der Ursache, Schwere und Auswirkungen des zugrundeliegenden Mangels mit der Beseitigung beginnen. Der Anbieter wird die Alert- oder Mangelmeldung in einem Ticketsystem dokumentieren. Sobald dies für den Anbieter erkennbar ist, wird er den Auftraggeber über die mögliche Ursache des Mangels sowie im Nachfolgenden in angemessenen zeitlichen Abständen über den jeweiligen Status der Mangelbeseitigung informieren.

Ein betriebsverhindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der Software beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder Antwortzeiten unmöglich ist oder schwerwiegend eingeschränkt wird und dieser Mangel nicht mit zumutbaren technischen und/oder organisatorischen Hilfsmitteln umgangen werden kann.

Die Einordnung eines Mangels als betriebsverhindernder Mangel erfolgt einvernehmlich durch die Vertragspartner. Erzielen die Vertragspartner nicht unverzüglich ein Einvernehmen, entscheidet der Auftraggeber über die Einordnung nach billigem Ermessen. Ist der Anbieter der Ansicht, dass die Einordnung durch den Auftraggeber fehlerhaft war, ist er nach Beseitigung des Mangels zur Einleitung eines gesondert zu vereinbarenden Eskalationsverfahrens berechtigt. Soweit sich im Rahmen des Eskalationsverfahrens eine fehlerhafte Einordnung durch den Auftraggeber herausstellt, ist der Anbieter berechtigt, dem Auftraggeber den ihm durch die fehlerhafte Einordnung entstandenen Mehraufwand gesondert in Rechnung zu stellen.

Für betriebsverhindernde Mängel wird die Wiederherstellungszeit als der Zeitraum zwischen dem Eingang der Alert-Meldung oder ordnungsgemäßen Mangelmeldung und dem Ablauf des folgenden innerhalb der in Anlage 1 ‚Service Level Agreement‘ festgelegten Servicezeit des Anbieters liegenden Werktages festgelegt.

Für betriebsbehindernde Mängel wird die Wiederherstellungszeit als der Zeitraum zwischen dem Eingang der Alert-Meldung oder ordnungsgemäßen Mangelmeldung und dem Ablauf des dritten innerhalb der in Anlage 1 ‚Service Level Agreement‘ festgelegten Servicezeit des Anbieters liegenden Werktages festgelegt.

Sollte es sich um einen betriebsverhindernden oder einen betriebsbehindernden Mangel handeln und eine Mangelbehebung nicht innerhalb der Wiederherstellungszeit möglich sein, wird der Anbieter dem Auftraggeber dies unverzüglich unter Angabe von Gründen sowie des Zeitraums, der für die Mangelbeseitigung voraus-sichtlich zu veranschlagen ist, mitteilen.

Die Messung der Einhaltung der Wiederherstellungszeit erfolgt ausschließlich innerhalb der in Anlage 1 ‚Service Level Agreement‘ festgelegten Servicezeit des Anbieters. Die Wiederherstellungszeit beginnt mit dem Eingang der Alert-Meldung bzw. Zugang einer ordnungsgemäßen Mangelmeldung. Eine Mangelmeldung ist ordnungsgemäß, wenn der Auftraggeber und seine Mitgliedsunternehmen ihren Mitwirkungspflichten nach § 9 hinsichtlich der Beschreibung des Mangels hinreichend nachgekommen ist.

Für die Messung der Wiederherstellungszeit gilt im Übrigen Folgendes:

- a) Der Lauf der Wiederherstellungszeit wird ab dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der Anbieter dem Auftraggeber die Mangelbeseitigung mitteilt.
- b) Erfolgt die Bestätigung der Mangelbeseitigung durch den Auftraggeber, ist das Ende der Wiederherstellungszeit der Zeitpunkt, zu dem der Anbieter dem Auftraggeber die Mangelbeseitigung mitgeteilt hat. Das Ticket wird durch den Anbieter geschlossen.
- c) Erklärt der Auftraggeber substantiiert innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Anbieter dem Auftraggeber die Mangelbeseitigung mitgeteilt hat, dass der Mangel – entgegen der Mitteilung des Anbieters – nicht beseitigt ist, beginnt die Wiederherstellungszeit ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung des Auftraggeber neu.

d) Erfolgt innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen, nachdem dem Anbieter dem Auftraggeber die Mangelbeseitigung mitgeteilt hat, weder eine Bestätigung der Mangelbeseitigung durch den Auftraggeber noch eine substantiierte Erklärung des Auftraggeber, wonach der Mangel nicht beseitigt ist, so gilt der Mangel als beseitigt. Das Ticket wird in diesem Fall vom Anbieters geschlossen.

(2) Ein Mangel der Software liegt vor, wenn er bei vertragsgemäßigem Einsatz die in der zugehörigen Anwendungsdokumentation festgelegten Funktionalitäten nicht erbringt. Ein Mangel liegt (insbesondere) nicht vor, wenn

a) sich das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzung nur unwesentlich auf die Verwendung der Software auswirkt;

b) eine Störung durch unsachgemäße Verwendung der Software hervorgerufen wurde;

c) die Ursache für eine Störung nicht in dem Software liegt, sondern durch sonstige Ursachen hervorgerufen wird, die nicht in der Sphäre des Anbieters liegen (zum Beispiel Störungen bei der Verfügbarkeit des Internetzugriffs von Benutzern der Software).

(3) Sofern der Anbieter für die Sicherung von Daten des Auftraggebers verantwortlich ist, wird er die Mangelbeseitigung im Wege der Aufschaltung auf dem die Sicherung bereitstellenden System durchführen. Andernfalls erfolgt die Mangelbeseitigung in Abstimmung mit dem für das Hosting der Datensicherung verantwortliche Unternehmen.

(4) Art und Weise der Mangelbeseitigung stehen im billigen Ermessen des Anbieters. Zur Beseitigung von Mängeln können neue Programmteile, insbesondere Patches, Bugfixes, Updates, Upgrades, neue Releases, neue Versionen etc. eingesetzt und installiert bzw. bereitgestellt werden.

Die Mangelbeseitigung in Form von neuen Programmteilen, Patches, Bugfixes etc. kann der Auftraggeber ablehnen, wenn diese nicht die gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweisen, wie der ersetzte Programmteil oder aus sonstigen wichtigen Gründen ein Einsatz für den Auftraggeber nicht zumutbar ist.

(5) Kann der Anbieter einen betriebsverhindernden oder betriebsbehindernden Mangel nicht innerhalb der Wiederherstellungszeit beseitigen, stellt er dem Auftraggeber und den für den Software registrierten Benutzern auf eigene Kosten, das heißt auf Kosten des Anbieters, vorübergehend eine Umgehungslösung zur Verfügung, soweit dies für der Anbieter wirtschaftlich zumutbar und technisch möglich ist.

Die Verpflichtung des Anbieters zur dauerhaften Mangelbeseitigung bleibt durch die Lieferung einer vorübergehenden Umgehungslösung unberührt.

(6) Sofern ein vom Auftraggeber gemeldeter Mangel des Programms nicht besteht oder die Ursache nicht im Verantwortungsbereich des Anbieters liegt (z.B. Fehlbedienung, Eingriffe Dritter), ist der Anbieter berechtigt, den dadurch verursachten Aufwand gesondert abzurechnen, wenn der Auftraggeber das Nichtvorliegen eines Mangels mindestens grob fahrlässig verkannt hat.

(7) Voraussetzung für die Leistungsverpflichtung des Anbieters ist, dass der Auftraggeber die Software unter den jeweils vereinbarten Systemanforderungen betreibt. Soweit sich aus der Änderung der Systemumgebung ein Mehraufwand für der Anbieter ergibt, kann er diesen gesondert berechnen.

(8) Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung der Vertragsgegenstände; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Verkäufer.

§ 12 Support und Wartung

12.1 Grundsatz

Support- und Wartungsleistungen sind Gegenstand der Anlage 1 ‚Service Level Agreement‘.

12.2 Updates und Kompatibilität

Der Anbieter stellt im Rahmen eines bestehenden Wartungsvertrages Updates bereit, die der Aufrechterhaltung der vertragsgemäßen Nutzbarkeit dienen. Funktionserweiterungen (neue Features) können separat vergütet werden.

§ 13 Haftung und Haftungsbeschränkung

13.1 Haftung und Schadenersatz

(1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Verkäufer Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:

a) bei Vorsatz und Fällen grober Fahrlässigkeit in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die der Verkäufer eine Garantie übernommen hat;

b) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens.

(2) Die Haftungsbegrenzungen gem. Ziff. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Die Haftung des Verkäufers für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden wird insgesamt auf einen Betrag in Höhe von 50 % der für den Zeitraum, in dem die Haftungsverpflichtung entsteht, entstehenden Lizenzkosten begrenzt.

(4) Dem Verkäufer bleibt der Einwand des Mitverschuldens (z.B. aus § 9) unbenommen.

(5) Für die Verjährungsfrist gilt § 11 Ziff. 8 entsprechend, mit der Maßgabe, dass für Ansprüche nach Ziff. 1a) und (b) sowie Ziff. 2 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt. Die Verjährungsfrist gem. Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

13.2 Datenverlust

Für den Verlust von Daten haftet der Anbieter nur, soweit der Auftraggeber eine regelmäßige und anforderungsgerechte Datensicherung durchgeführt hat. Im Fall einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist die Haftung für Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt.

§ 14 Datenschutz und Datensicherheit

14.1 Grundsatz und gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das SGB V sowie die besonderen Anforderungen des Datenschutzes im Gesundheitswesen. Im Rahmen des Local-First-Prinzips (§ 4) ist der Anbieter in der Regel kein Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 28 DSGVO.

14.2 Auftragsverarbeitung (soweit erforderlich)

Soweit der Anbieter im Rahmen von Support-, Wartungs- oder Remotezugang-Tätigkeiten Zugang zu personenbezogenen Daten des Auftraggebers erhält, ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen, der Bestandteil des Einzelvertrages wird. Ohne einen wirksamen AVV darf der Anbieter keinen Zugang zu Patientendaten erhalten.

14.3 Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Gesundheitsdaten sind besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er solche Daten in der Software gemäß den Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten verarbeitet. Der Anbieter unterstützt den Auftraggeber durch technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) beim Schutz dieser Daten.

14.4 Datensicherheitsmaßnahmen

Der Anbieter implementiert in der Software angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 25, 32 DSGVO (Privacy by Design, Privacy by Default). Eine Beschreibung der TOM ist auf Anfrage erhältlich. Der Auftraggeber ist für die Sicherheit seiner eigenen IT-Infrastruktur und Netzwerke verantwortlich.

14.5 Meldepflichten bei Datenpannen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Datenpannen, die in Zusammenhang mit der Software stehen, dem Anbieter unverzüglich zu melden, soweit dies für die Ursachenanalyse und Behebung des Vorfalls erforderlich ist.

§ 15 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

15.1 Vertrauliche Informationen

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei – insbesondere technisches Know-how, Geschäftsdaten, Patienteninformationen, Preisgestaltung und Projektdetails – streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

15.2 Ausnahmen

Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die:

- zum Zeitpunkt der Weitergabe bereits öffentlich bekannt waren oder werden
- der empfangenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt waren
- von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht erhalten wurden
- aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder richterlicher Verpflichtung offenbart werden müssen

15.3 Dauer der Geheimhaltung

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrages.

§ 16 Laufzeit und Kündigung

16.1 Standardsoftware (Dauerlizenz)

Lizenzverträge für Standardsoftware auf Dauerlizenz-Basis laufen auf unbestimmte Zeit und können von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, sofern im Einzelvertrag keine abweichende Mindestlaufzeit vereinbart ist.

16.2 Abonnement- und Wartungsverträge

Laufende Abonnement- und Wartungsverträge haben eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und verlängern sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt werden.

16.3 Individualsoftware

Werkverträge für Individualsoftware können vor Abnahme nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Bereits erbrachte Leistungen sind anteilig zu vergüten.

16.4 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund auf Seiten des Anbieters liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Fälligkeiten in Verzug ist, gegen wesentliche Nutzungsbedingungen verstößt oder das Insolvenzverfahren beantragt wird.

16.5 Folgen der Beendigung

Nach Beendigung des Lizenzvertrages erlischt das Nutzungsrecht des Auftraggebers an der Software. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Kopien der Software von seinen Systemen zu entfernen und dies auf Verlangen zu bestätigen. Dem Auftraggeber steht eine angemessene Übergangsfrist von 60 Tagen für den Datenexport und Migration zu.

§ 17 Schlussbestimmungen

17.1 Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Internationalen Privatrechts.

17.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bremen, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

17.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

17.4 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des jeweiligen Einzelvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Die Übermittlung per E-Mail gilt als Schriftform im Sinne dieser Klausel.

17.5 Streitbeilegung

Der Anbieter ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Da diese AGB ausschließlich gegenüber Unternehmern gelten, findet die OS-Plattform-Verordnung keine Anwendung.

Anlage 1 Service Level Agreement